

21./XII. 1917

113

## Bekanntmachung

über

### die Abgabe von Lebensmitteln.

#### I. Zucker.

##### § 1.

Auf den Zuckerabschnitt der für die Woche vom 22. bis 28. Dezember gültigen allgemeinen Warenbezugskarte (Nr. 33) dürfen 250 Gramm Zucker, auf den Zuckerabschnitt der Warenbezugskarte für Kinder 500 Gramm Zucker und auf den Zuckerabschnitt der Milch- und Zuckerkarte für Säuglinge 500 Gramm Zucker abgegeben und entnommen werden.

#### II. Zuckerbaltige Aufstrichmittel.

##### § 2.

In der Woche vom 22. bis 28. Dezember 1917 dürfen auf den Marmeladeabschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugskarte (Nr. 33) 250 Gramm Kunsthonig bei demjenigen Kleinhändler (Kleinverkaufsstelle), bei welchem der Verbraucher als Kunde in die Marmeladen-Kundenliste eingetragen ist, abgegeben und entnommen werden.

Die Kleinverkaufsstelle betragen für Kunsthonig:

38 Pfg. für je 250 Gramm bei Abgabe in Paketen oder Dosen,	
75 Pfg. für je 500 Gramm bei Abgabe in Paketen oder Dosen,	
37 Pfg. für je 250 Gramm in anderer Verpackung	
73 Pfg. " " 500 " " "	

#### III. Nährerzeugnisse.

##### § 3.

Auf Abschnitt 33 o der für die Woche vom 22. bis 28. Dezember 1917 gültigen Kinderwarenbezugskarte dürfen in den Apotheken 250 Gramm Nährmittel (im allgemeinen in Sachung) abgegeben und entnommen werden.

#### IV. Eier.

##### § 4.

In der Woche vom 22. bis 28. Dezember d. Js. findet eine Neuverteilung nicht statt. Soweit auf den Eierabschnitt der Warenbezugskarte Nr. 28 ein Ei bisher noch nicht bezogen werden konnte, darf es in der Woche vom 22. bis 28. Dezember d. Js. bezogen werden. Da mit Ablauf der Woche vom 22. bis 28. Dezember d. Js. alle Verbraucher auf Abschnitt Nr. 28 bedient sein können, verliert Abschnitt Nr. 28 mit Ablauf dieser Woche seine Gültigkeit. Der Eierabschnitt der Warenbezugskarte Nr. 33 für Kinder vom 7. bis 28. Lebensmonat berechtigt zum Bezug von einem Ei.

Auf den vorausgabten gelben Bezugsschein darf ein Päckchen Ei-Spar-Pulver abgegeben und entnommen werden, soweit auf denselben das Ei-Spar-Pulver noch nicht bezogen ist.

#### IV. Strafbestimmungen.

##### § 5.

Zuwerbhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

S o m b u r g, den 21. Dezember 1917.

**Hamburgisches Kriegsversorgungsamt**